

Grundsätze für die Verleihung eines Preises zur Förderung des kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden stiftet zur Förderung des kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Wiesbaden einen Preis (Förderpreis).

§2

Er wird verliehen für besondere Leistungen auf folgenden Gebieten: Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst.

§3

Der Förderpreis wird alljährlich verliehen. Er ist mit einem Geldbetrag von **EUR 5.000,-** und einer Verleihungsurkunde ausgestattet. Eine Zweiteilung des Preises ist möglich.

§4

Über die Verleihung entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder angehören:

- die/der Kulturdezernen/tin als Vorsitzende/r
- je ein Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- die Leiterin/der Leiter des Kulturamtes.

§5

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Berater/innen können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§6

Die Überreichung des Förderpreises erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Wiesbaden oder durch eine/n Vertreter/in des Magistrates.

Wiesbaden, den 26.11.1999